

Artikel 7

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 14.07.1980 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angegangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 15,-- EUR werden nicht erstattet.“

2. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in der Anlage der Satzung Sondernutzung an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

„Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Automaten	10,-- EUR bis 150,-- EUR
2	Verkaufswagen und Verkaufsstände	tägl. 1,-- EUR bis 5,-- EUR mindestens aber 10,-- EUR
3	Ausstellung oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen	5,-- EUR bis 500,-- EUR mindestens aber 10,-- EUR